

2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis

Der Landkreis Saalekreis erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 29 und 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) i.V.m. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnV) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass eine bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird die häusliche Isolation angeordnet. Die Vorgenannten sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung in die häusliche Isolation zu begeben und das Gesundheitsamt zu informieren per E-Mail: corona@saalekreis.de oder Telefon: 03461 402727.
Zudem sind sie verpflichtet, Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit ihnen leben, von dem positiven Testergebnis unverzüglich zu unterrichten und diese dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitzuteilen.
2. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass ein bei ihnen durchgeführter Antigennachweis (Schnelltest) ein positives Ergebnis aufweist, haben unverzüglich eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) über einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (z.B. Fieberambulanzen, Ärzte, Apotheken, Testzentren) durchführen zu lassen und sich bis zur Vorlage eines Ergebnisses in eine häusliche Isolation zu begeben. Nach einem bestätigten positiven Testergebnis gilt Ziffer 1.
3. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die mit einer in Ziffer 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Ziffer 1 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1 bzw. Ziffer 2.
4. Einwohner des Landkreises Saalekreis, denen vom Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitgeteilt wurde, dass sie eine enge Kontaktperson zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person sind, müssen sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1 bzw. Ziffer 2.
5. Punkt 3. und 4. gilt nicht für Kontaktpersonen, die im Sinne von § 2 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3 (geimpfte Person) sowie im Sinne von § 2 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 5 (genesene Person) der SchAusnahmV
 - a) vollständig gegen COVID-19 geimpft sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben (Booster-Impfung),
 - b) nach einer Impfung von einer durch PCR-Test bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind, wenn die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage zurückliegt, oder von einer durch PCR-Test bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind und danach geimpft wurden,
 - c) die vollständig durch zwei Impfstoffgaben geimpft wurden, wenn die zweite Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt, oder
 - d) die von einer durch PCR-Test bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt,

und

wenn bei ihnen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Der Impfnachweis bzw. der Genesenennachweis ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis oder einer von ihm beauftragten Person auf Verlangen schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

Sollte sich nach Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, bei einer Kontaktperson ein typisches Symptom einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einstellen, hat die Kontaktperson eine PCR-Testung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vornehmen zu lassen. Ist keine PCR-Testung möglich, sollte ein negativer Antigentest durch mindestens einen weiteren negativen Antigentest jeweils durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV bestätigt werden. Für die Antigentestung sind die auf der Internetseite www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf aufgeführten zertifizierten Antigentests zu verwenden. Bei einem positiven Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gilt diese Person als infizierte Person, für die die Pflicht zur Absonderung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht.

6. Das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis kann von Ziffer 1 bis 4 abweichende Anordnungen bzw. eine Verlängerung dieser Isolation- bzw. Quarantäneanordnungen vornehmen.
7. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen sind während der häuslichen Absonderung verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Saalekreis. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.
8. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen haben unverzüglich nach Kenntniserlangung/Mitteilung den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu reduzieren.
9. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Absonderung und deren Grund zu informieren.
10. Wenn eine nach Ziffer 1 bis 4 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 bis 4 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört.
11. Die nach Ziffer 1 angeordnete häusliche Isolation endet, soweit seit mindestens 48 Stunden kein typisches Symptom für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, nach 10 Tagen ab dem Tag der Testung (ohne abschließenden Test).

Abweichend von Satz 1 endet die nach Ziffer 1 angeordnete häusliche Isolation frühestens nach sieben Tagen vorzeitig, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht und ein frühestens am Tag sieben jeweils durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV abgenommener negativer PCR-Test oder ein auf der Internetseite www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf aufgeführter zertifizierter Antigentest durchgeführt worden ist und dieser ein negatives Ergebnis ausweist, mit der Übermittlung des Nachweises des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis. Für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt dies mit der Maßgabe, dass die vorzeitige Freisetzung nur durch einen negativen PCR-Test möglich ist.

12. Die nach Ziffer 3 oder 4 angeordnete häusliche Quarantäne endet nach 10 Tagen ab dem darauffolgenden Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person, wenn kein typisches Symptom für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (ohne abschließenden Test).

Abweichend von Satz 1 endet die nach Ziffer 3 oder 4 angeordnete häusliche Quarantäne frühestens nach sieben Tagen vorzeitig, wenn kein typisches Symptom für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und ein frühestens am Tag sieben jeweils durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV abgenommener negativer PCR-Test oder ein auf der Internetseite www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf aufgeführter zertifizierter Antigentest durchgeführt worden ist und dieser ein negatives Ergebnis ausweist, mit der Übermittlung des Nachweises des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis.

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung können bei bestehender Symptomfreiheit die nach Ziffer 3 oder 4 angeordnete häusliche Quarantäne bereits frühestens nach fünf Tagen vorzeitig beenden, sofern in den Einrichtungen regelmäßige (serielle) Testungen erfolgen, und ein frühestens am Tag fünf jeweils durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV abgenommener negativer PCR-Test oder ein auf der Internetseite www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf aufgeführter zertifizierter Antigentest durchgeführt worden ist und dieser ein negatives Ergebnis ausweist, mit der Übermittlung des Nachweises des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis. Diese Verkürzung der Quarantäne auf fünf Tage gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind.

13. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2022, 0:00 Uhr, in Kraft und tritt mit Ablauf des 28.02.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Begründung:

Nach dem wöchentlichen Lagebericht des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 ist aktuell weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Die neue Variante des SARS-CoV-2-Virus „Omikron-Variante“ verbreitet sich sehr schnell und sorgt dafür, dass die Zahl der täglichen Neuinfektionen deutlich ansteigt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 1.177 Fällen pro 100.000 Einwohner (Stand: 31.1.2022). Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Zudem kann es auch zu einer Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen. Für einen großen Anteil der Fälle kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden.

Die dargestellte Entwicklung des Infektionsgeschehens trifft auch für den Landkreis Saalekreis zu. Der Inzidenzwert des Landkreises Saalekreis lag vor einer Woche am 24. Januar 2022 bei 453 Coronainfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen und zum jetzigen Zeitpunkt ist er auf 905 Coronainfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen gestiegen. Damit ist auch im Landkreis Saalekreis der deutschlandweite Trend des Anstiegs der täglichen Neuinfektionen zu sehen. Die täglichen neuen Fälle von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen können größtenteils keinem Infektionsumfeld zugeordnet werden. Ferner gelingt es aufgrund der Anzahl der täglich neu gemeldeten Fälle nicht mehr, alle Kontaktpersonen zeitnah zu ermitteln und zu unterrichten. In Kenntnis, dass die aktuelle Belegungssituation in den Krankenhäusern des Landes das Infektionsgeschehen von vor circa zehn Tagen darstellt, muss mit einem weiteren Anstieg der Hospitalisierungen gerechnet werden. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, auch im Hinblick auf das bundesweite Infektionsgeschehen, ist daher nach wie vor gefährdet.

Aufgrund dessen wurden die im Tenor aufgeführten Anordnungen/Verpflichtungen festgelegt.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und damit das Gesundheitswesen nicht überlastet wird.

Für SARS-CoV-2-Infizierte wird grundsätzlich vom Gesundheitsamt gemäß den derzeitigen Empfehlungen des RKI eine zehntägige Isolation angeordnet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden. Gleiches gilt mit einer 10-tägigen häuslichen Quarantäne für enge Kontaktpersonen, da bei ihnen ein hohes Risiko besteht, dass sie sich angesteckt haben könnten. Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit SARS-CoV-2-Infizierte leben, gehören zu diesen engen Kontaktpersonen. Daher sind die getroffenen Anordnungen der häuslichen Absonderung und die weiteren begleitenden Anordnungen/Verpflichtungen geeignet, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus zu unterbinden.

Da die derzeit vorherrschende und stark infektiöse Omikron-Mutante ein äußerst schnelles Handeln notwendig macht, sind die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen auch erforderlich, zumal eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahme derzeit nicht zur Verfügung steht.

Die getroffenen Anordnungen/Verpflichtungen sind auch angemessen. Sie nehmen die vom Gesundheitsamt grundsätzlich zu treffenden Anordnungen lediglich zeitlich vorweg und tragen somit effektiv zu der Unterbindung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen auch die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Ausnahmen von der Einschränkung. Zudem kann das Gesundheitsamt abweichende Anordnungen zulassen, so dass auf Sonder- und Härtefälle individuell eingegangen und diese gesondert geregelt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

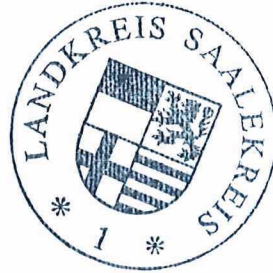
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 31.01.2022



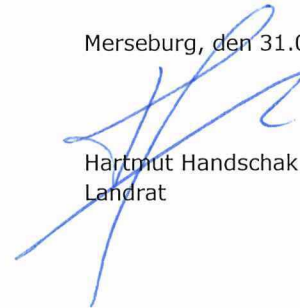
Hartmut Handschak
Landrat



Hinweisbekanntmachung:

Die o.g. Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nr. 03/2022 am 31.01.2022 unter <https://www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html> gemäß § 3a VwVfG LSA bekanntgemacht worden.

Merseburg, den 31.01.2022



Hartmut Handschak
Landrat

